



# Leitfaden für Liste-2- und Liste-3-OPCW-Inspektionen

## 1. Einleitung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ist am 29. April 1997 in Kraft getreten; 188 Staaten haben es bis heute ratifiziert. Sie haben sich damit verpflichtet, ihre allenfalls vorhandenen Chemiewaffenbestände innerhalb von zehn Jahren zu vernichten, keine solchen Waffen mehr zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben oder einzusetzen und ihre chemische Industrie einem strengen internationalen Verifikationsregime zu unterwerfen. Für den Vollzug des CWÜ ist die Organisation für das Verbot von chemischen Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag zuständig.

Die Schweiz hat das CWÜ am 10. März 1995 ratifiziert und mit dem Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung dieses Abkommens geschaffen. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften sind in der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) enthalten. Die durch das CWÜ kontrollierten Chemikalien sind abhängig von ihrer Chemiewaffenrelevanz in drei Listen aufgeteilt (Liste 1, Liste 2 und Liste 3), welche im Anhang der ChKV eingesehen werden können. Zusätzlich zu den gelisteten Chemikalien kontrolliert das CWÜ auch bestimmte organische Chemikalien - sogenannte Discrete Organic Chemicals (DOC) - und Verbindungen, welche die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor (PSF) enthalten. Viele der CWÜ-kontrollierten Chemikalien sind *dual-use*, was bedeutet, dass sie in verschiedensten Anwendungen legitim zum Einsatz kommen, aber auch für die Herstellung von Chemiewaffen missbraucht werden könnten.

Das CWÜ kennt ein griffiges Melde- und Verifikationsregime. Firmen, die mit kontrollieren Chemikalien über einem festgelegten Schwellenwert arbeiten, müssen jährliche Meldungen an das LABOR SPIEZ über diese Tätigkeiten abgeben. Des Weiteren sind Ausfuhren gelisteter Chemikalien beim SECO bewilligungspflichtig (bei Liste-1-Chemikalien auch die Einfuhr). Im Rahmen kurzfristig angekündigter Inspektionen überprüft die OPCW routinemässig Firmen, die mit CWÜ-relevanten Chemikalien arbeiten. Die OPCW-Inspektionen bilden den Kern des Verifikationsregimes und stellen eine wichtige vertrauensbildende Massnahme dar. Dieser Leitfaden soll der betroffenen Industrie bei der Vorbereitung einer Liste-2- oder Liste-3-Inspektion dienlich sein.

## 2. Ziel einer Inspektion

Primäres Ziel der Inspektion ist die Überprüfung der CWÜ-Vertragstreue der Schweiz an Hand der Überprüfung eines bestimmten Werkes. Zu diesem Zweck wird überprüft, ob

- die Angaben in den Deklarationen korrekt sind;
- keine Chemikalien der Liste 1 (Chemiewaffenagenzien) vorhanden sind, insbesondere deren Produktion.

Liste-2- und Liste-3-Inspektionen umfassen Anlagebegehungen, Überprüfung von Anlagebuchhaltungen und können auch Analysen von Proben beinhalten.



### 3. Vorbereitung und Ablauf einer Inspektion

*Ankündigung* Die OPCW kündigt eine Liste-2-Inspektion mindestens 2 Tage, eine Liste-3-Inspektion mindestens 5 Tage im Voraus an. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO übermittelt die Ankündigung umgehend an die Firma z.Hd. der in der Deklaration genannten Kontaktperson. Sobald die Inspektoren am Flughafen Zürich (Point of Entry) in Empfang genommen werden, wird das Inspektions-Mandat entgegengenommen und per Fax an die betroffene Firma überliefert.

*Vorbereitungen  
der Firma*

#### **Pre-Inspection Briefing (PIB)**

Das Ziel des PIBs ist es, dem Inspektionsteam einen auf das Inspektions-Mandat zielgerichteten Überblick über das zu inspizierende Werk zu geben. Ein gut vorbereitetes PIB ist für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Inspektion von zentraler Bedeutung. Die Firma sollte also die von der Inspektion betroffenen Betriebsleiter informieren und das PIB vorbereiten. Für Informationen zur Vorbereitung des PIBs siehe Punkt 5.

#### **Räumlichkeiten**

In einer zu inspizierenden Firma sind mindestens **zwei Räume** erforderlich: Die Inspektoren benötigen einen abschliessbaren Arbeitsraum mit Telefonanschluss, der ihnen für die ganze Zeit zur Verfügung steht (Platz für ca. 3-4 Personen). Daneben ist ein zweiter, grösserer Raum notwendig, in dem die Besprechungen mit den Inspektoren, dem Begleitem und den Werksverantwortlichen stattfinden können (Platz für ca. 12-15 Personen). Dieser Raum dient in der übrigen Zeit dem Begleitem als Arbeitsraum. Die Möglichkeit, Faxe zu verschicken und Kopien zu machen, sollte vorhanden sein.

#### **Sicherheit**

Auf ihrem Gelände ist die Firma für die Sicherheit der Besucher (Inspektoren und Begleitem) verantwortlich. Es wird deshalb erwartet, dass im PIB über die im Werk zu beachtenden Sicherheitsvorschriften orientiert wird. Die Inspektoren verfügen über eine gewisse Schutzausrüstung (Schutzbrille, -helm etc.). Das Begleitem ist hingegen damit auszurüsten.

#### **Verpflegung**

Aus Zeitgründen wird das Mittagessen bevorzugt in der Werkskantine, andernfalls in einem nahe gelegenen Restaurant eingenommen. Die Kosten werden individuell getragen.

*Unterstützung*

#### **Begleitem**

Das Begleitem der schweizerischen Nationalen Behörde ist für die Betreuung, den Transport und die Unterkunft der Inspektoren verantwortlich. Es setzt sich aus Personen des SECO (Leitung und Koordination), des LABOR SPIEZ (technische Beratung) und der Internationalen Beziehungen Verteidigung IB-V (Logistik und Sicherheit) zusammen.

#### **Besuch im Vorfeld der Inspektion**

Auf Wunsch der Firma kann ein Mitglied des Begleiteams einen Besuchstermin vor der eigentlichen OPCW-Inspektion vereinbaren, um die Firma bei den



Inspektionsvorbereitungen (insbesondere des Pre-Inspection Briefings) zu beraten. Ein geeigneter Termin wird bilateral mit dem Mitglied der Nationalen Behörde vereinbart.

### **Schutz vertraulicher Informationen**

Die Inspektoren sind internationale Beamte und unterstehen der Schweigepflicht. Falls trotzdem im Werk bestimmte Informationen oder Bereiche als speziell heikel betrachtet werden, muss mit dem Begleitem im Voraus abgeklärt werden, wie diese besonders geschützt werden können.

#### *Ungefährer Zeitrahmen*

Die Inspektoren treffen in der Regel am Nachmittag im zu inspizierenden Werk ein. Anschliessend findet das Pre-Inspection Briefing statt, verbunden mit einem kurzen Rundgang/Rundfahrt durch das Werk. Am nächsten Morgen beginnt die eigentliche Inspektion. Für Liste-2-Inspektionen stehen maximal 96 Stunden, für Liste-3-Inspektionen maximal 24 Stunden zur Verfügung. Der letzte Tag wird von den Inspektoren dazu verwendet, ihren Bericht zu erstellen, so dass die Abreise am darauffolgenden Tag erfolgen kann.

Die Inspektoren beginnen mit ihrer Arbeit in der Regel morgens um 08.00 Uhr. Nur in seltenen Fällen dauert die Inspektion länger als ca. 18.00 Uhr.

#### *Ablauf der Inspektion*

### **I. Pre-Inspection Briefing (PIB) und Werkstour**

Nach Ankunft der Inspektoren und des Begleitem findet das Pre-Inspection Briefing statt, gefolgt von einem Rundgang/Rundfahrt durch das Werk. Die Gesamtdauer hierfür beträgt maximal 3 Stunden. Für weitere Informationen zum PIB und zur Werkstour siehe Punkt 5. Nach dieser Orientierung beginnt die eigentliche Inspektion.

### **II. Anlagebegehungen und Überprüfung von Anlagebuchhaltungen**

In der Regel teilt sich das Inspektionsteam in zwei Gruppen auf. Eine Gruppe überprüft die Deklarationsdaten anhand der Logbücher der Produktion oder des ERP-Systems. Die andere Gruppe macht einen Rundgang durch die Betriebe, um sich vor Ort zu überzeugen, dass keine dem CWÜ zuwiderlaufende Tätigkeiten stattfinden, insbesondere dass keine nicht deklarierten Listenchemikalien vorhanden sind, vor allem keine Chemiewaffenagencien. Bei grösseren Werken wählen die Inspektoren voraussichtlich mehrere Betriebe aus, die sie besichtigen möchten. Im Rahmen von Listen-2-Inspektionen können - sofern durch das Mandat explizit vorgesehen - auch Proben genommen und analysiert werden. Das Werk sollte mindestens zwei kompetente Personen bereithalten, um diese beiden Gruppen zu begleiten und die entsprechenden Fragen zu beantworten. Neben den Produktionsbetrieben können die Inspektoren auch Zugang zu Anlagen wie Lager, analytische Labors, Notfallstation, Abfallverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, etc. verlangen.

### **III. Verfassen und Unterzeichnen des Berichtes**

Nach Abschluss der Inspektion erstellt das Inspektionsteam den vorläufigen Bericht (Preliminary Findings). Dieser Bericht wird der inspizierten Firma und dem Begleitem als Entwurf übergeben und gemeinsam bereinigt. Zum Schluss wird der Bericht vom Chefinspektor und vom Chef des Begleitem unterzeichnet. Das



Begleitteam kann am Schluss des Berichts allfällige Bemerkungen anbringen. Wenige Wochen nach der Inspektion trifft der definitive Bericht (Final Inspection Report) ein. Die inspizierte Firma erhält eine Kopie und kann allfällige Bemerkungen und Korrekturen der Nationalen Behörde (SECO) übermitteln.

#### 4. Pre-Inspection Briefing (PIB) und Werkstour (Checkliste zur Vorbereitung)

Die Gesamtdauer des Pre-Inspection Briefings (PIB) und der Werkstour beträgt maximal 3 Stunden. Ziel des PIBs ist es, den Inspektoren einen auf das Inspektions-Mandat zielgerichteten Überblick über das zu inspizierende Werk zu geben. Das PIB sollte in englischer Sprache erfolgen. Die Werkstour dient dazu, die Aussengrenzen des Werks, sowie die wichtigsten Gebäude mit ihrem Verwendungszweck (Lager, Labor, Produktion etc.) aufzuzeigen.

Findet die Inspektion im Jahr YYYY statt, werden bei einer **Liste-2-Inspektion** die eingereichten Deklarationen ADPA YYYY-1, YYYY-2, YYYY-3 und ADAA YYYY, YYYY-1 überprüft (d.h. über die letzten 3 Jahre und das kommende Jahr). Entsprechend bereiten die Verantwortlichen der Firma die lückenlose Massenbilanz der deklarierten Liste-2-Verbindung(en) über die angegebene Inspektionsperiode vor (Excel-Tabelle). Die Massenbilanz der deklarierten Liste-2-Chemikalie schlüsselt auf, wie viel mengenmässig im Rahmen von **Produktion, Umsetzung oder Verbrauch** während der letzten 3 Jahre verwendet worden ist, oder im nächsten Kalenderjahr vermutlich verwendet wird und was noch an Lager ist. Die aufgeführten Daten in der Massenbilanz lassen sich jederzeit durch Rohdaten (z.B. SAP-Auszüge, Produktionsausweise, Lieferscheine, etc.) belegen. Insbesondere soll die Bilanz plausibel aufzeigen, dass keine Weiterverbreitung der gemeldeten Liste-2-Chemikalie(n) erfolgt ist.

Findet die Inspektion im Jahr YYYY statt, werden bei einer **Liste-3-Inspektion** die eingereichten Deklarationen ADPA YYYY-1 und ADAA YYYY, YYYY-1 überprüft (d.h. über das letzte Jahr und das kommende Jahr). Die Massenbilanz (Excel-Tabelle) der deklarierten Liste-3-Chemikalie(n) schlüsselt wiederum lückenlos auf, wie viel mengenmässig während des letzten Jahres **produziert** worden ist, oder im nächsten Kalenderjahr vermutlich produziert wird und was noch an Lager ist. Die aufgelisteten Produktionsdaten lassen sich jederzeit durch Rohdaten (z.B. SAP-Auszüge, Produktionsausweise, Lieferscheine, etc.) belegen und es kann plausibel aufgezeigt werden, dass keine Weiterverbreitung der Liste-3-Chemikalie(n) erfolgt ist.

Sowohl für Liste-2- als auch für Liste-3-Inspektionen sollte das PIB auf weitere in den entsprechenden Deklarationen enthaltene Informationen Bezug nehmen. Es ist wichtig, dass die Inspektoren bereits im PIB auf allfällig existierende Diskrepanzen gegenüber den eingereichten Deklarationen aufmerksam gemacht werden.

Das **Pre-Inspection Briefing** sollte die weiteren Punkte umfassen:

- Vorstellen der Werks- resp. Betriebsverantwortlichen mit Bezeichnung der Verantwortlichen für die Inspektion
- Abgabe allfälliger Firmenbroschüren, eines Werkplans, des Sicherheitsmerkblattes (in Englisch) und allenfalls einer Karte der Umgebung
- Örtlichkeit, Grenzen, Umgebung, Firmen- oder Konzernzugehörigkeit, Organigramme
- Vorstellen der Betriebe oder Labors, die mit Listenchemikalien arbeiten. Funktionen der übrigen Gebäude (Lager, Labor, Werkstatt, Administration, Notfallstation, Abwasserreinigung, Abfallverbrennung, etc.)
- Hauptsächliche Produkte und Mengen



- Angaben über spezielle Anlagen (z.B. korrosionsfeste Anlagen, Reaktoren, Ausrüstung etc. für speziell giftige Substanzen)
- Angaben über das Logistiksystem (wo und wie werden Produktionsdaten erfasst und gespeichert etc.)
- Informationen über die Abwasser-, Abfall- und Abluftbehandlung im Werk
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften, Verhalten bei Alarm, Verhalten bei medizinischen Notfällen
- Spezielle Vorschriften (u.a. Einsatz von elektrischen oder elektronischen Geräten, Fotoapparat, Schutzausrüstung, etc.)
- Regeln zum Schutz von vertraulichen Informationen
- Organisatorisches: Essen, Arbeitsräume, Tel., Fax, Arbeitszeit, mögliche Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeit

Die **Werkstour** sollte Einblick in folgende Bereiche des Werks geben:

- Werksgrenzen (Wenn möglich dank Überblick von einem hochgelegenen Punkt)
- Produktionsbetrieb mit Angaben, wo die deklarierten Chemikalien produziert oder verarbeitet werden (in grossen Werken sich auf die wichtigsten Betriebe beschränken)
- Lager, Administrationsgebäude, Werkstätte, Energieversorgung
- Notfallstation, Besammlungsplatz bei spontanem Alarm
- Analytische Labors
- Forschung und Entwicklung
- Abwasser-, Abgas-, Abfallbehandlungstationen

## 5. Schlussbemerkung

In der Schweiz wurden bis Juni 2010 rund 59 OPCW-Inspektionen durchgeführt. Grundsätzlich verliefen die Inspektionen reibungslos und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Firmen war sehr gut. Die Erfahrung zeigt, dass Kooperationsbereitschaft die beste Voraussetzung für eine problemlose Abwicklung einer Inspektion ist.